

Bekanntmachung Nr. 116/2015

Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg als untere Wasserbehörde
vom 09.10.2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) in der zzt. geltenden Fassung i.V.m.§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig- Holstein (Landeswassergesetz- LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl. S.91) in der zzt. geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In der **Zone II und III A des Wasserschutzgebietes Kleve** wird von den in § 2 Abs. 2 Nr. 10 und § 3 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Kleve sowie in der **Zone III des Wasserschutzgebietes Itzehoe** von den in § 2 Nr. 11 der Wasserschutzgebietsverordnung Itzehoe genannten Verboten folgende Befreiung erteilt:

Die Sperrfrist für das Ausbringen oder Einarbeiten von organisch stickstoffhaltigen Düngemitteln endet abweichend von den dort genannten Terminen für Grünland und für Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen einheitlich am 31.01. eines jeden Jahres.

Begründung:

Bei der Festlegung der Sperrfristen im LWG wurde sich an den Versuchsergebnissen und fachlichen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer orientiert. Aus denen von der Landwirtschaftskammer in der Broschüre „ Richtwerte für die Düngung“ veröffentlichten Empfehlungen geht hervor, dass die größte N- Effizienz erreicht wird, wenn organische Wirtschaftsdünger im zeitigen Frühjahr auf dem Feld ausgebracht werden. Dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes, nämlich der Schutz des für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundwassers, wird auch dadurch hinreichend gewährleistet, dass die Sperrfrist mit dem 31.01. endet und eine dem Pflanzenbedarf entsprechende Düngung mit organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln möglich ist.

Landwirtschaftliche Regelungen, etwa die Düngeverordnung (DüV), bleiben von dieser Befreiung unberührt.

Itzehoe, den 09.10.2015
Amt 70
Abt. 702

Kreis Steinburg
Der Landrat
In Vertretung

Dr. Seppmann